

Die Mitgliederversammlung des Vereins Heerlager zu Timmel (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 09.06.2025 auf Grundlage des § 7 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 ALLGEMEINES

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 6 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 BEITRAGSVERPFLICHTUNG

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:
 - a) für Fördermitglieder: min 18,00 EUR;
 - b) für Vollmitglieder: min 36,00 EUR;
- (2) nach § 6 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der Beitrag ist zum 10.02. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 10.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3 %.

§ 3 ERMÄßIGTER BEITRAG

- (1) Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen keinen Beitrag.

§ 4 BEITRAGSKONTO

Die Beiträge sind auf das Vereinskonto zu entrichten.